

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Auch zur Orientierung über den derzeitigen Kirchenstreit in  
Baden**

**Hirscher, Johann Baptist von  
Karlsruhe, 1854**

IV. Das kirchliche Vermögen

**urn:nbn:de:bsz:31-13698**

Errichtung der oberrheinischen Kirchenprovinz und bei früheren Verhandlungen anerkannt, daß zu geistlichen Aemtern nur Solche gelangen sollen, gegen die bei dem Landesherrn keine Bedenken obwalten. Nach den bayrischen Concordaten und Rezesen von 1583, S. IV., und 1674, S. 19, u. f. übertrugen die Herzoge den zu Stellen ernannten Geistlichen die Temporalitätsrechte (Warnkönig p. 42). Im französischen Concordat von 1801, Art. 10, hat der Pabst Pius VII. die Bestimmung zugelassen: „Episcopi ad paroeccias nominabunt nec personas seligent nisi gubernio acceptas.“

---

#### IV. Das kirchliche Vermögen.

---

Statt des beliebten Ausdruckes „Kirchenvermögen“, aus dem man fast des Namens wegen manche unrichtige Folgerungen abgeleitet hat, wollen wir von den kirchlichen Fonds reden. Diese kirchlichen Fonds sind nun entweder für eine Pfarrgemeinde, für eine Pfarrpfründe oder für einen Bezirk vorhanden. Außer diesen bestehen für alle Pfarrgemeinden des Landes allgemeine kirchliche Fonds. Den bei diesen Fonds Berechtigten steht nun kein Eigenthumsrecht in der Weise zu, wie wenn ein Privatmann Eigenthum besitzt, das er nach Belieben veräußern und verwenden darf. Vielmehr haben alle Berechtigten nur das Nutznießungsrecht, und zwar nur in den Schranken der Stiftungs- oder Fondszwecke.

Den höhern Behörden in Staat und Kirche steht nur das Recht der Aufsicht über zweckmäßige und gewissenhafte Verwaltung und über stiftungsgemäße Verwendung des jährlichen Ertrages der Stiftungen und Fonds zu. Es steht daher weder der obern Staats- noch der obern Kirchenbehörde das Recht zu, über die Einkünfte der Fonds diktatorisch zu verfügen. Dem



Staate gebührt die Obergewalt, da es sich hier um das finanzielle Wohl der Gemeinden und theilweise auch Anderer handelt; denn die Staatsbürger müssen, so weit die Fonds die Mittel nicht darbieten, schon nach Staatsgesetzen aus den eigenen Mitteln beihelfen. So müssen die Pfarrangehörigen die Mittel zur Deckung der Kosten für den Gottesdienst, für den Bau der Kirche und des Pfarrhauses herbeischaffen. Solche Lasten vermögen, wie bekannt ist, eine Gemeinde zu ruiniren. Oder früher mußten die Zehntberechtigten die Mittel zu den kirchlichen Bauten darbieten, wenn die Ortsfonds nicht zureichten. Dann ist der Landesfürst, wie Dies schon im deutschen Reiche zu jeder Zeit gewesen ist, der oberste Patronats- und Schutzherr der Kirche, dem insbesondere die Ueberwachung der Erhaltung der kirchlichen Fonds zusteht. Die kirchlichen wie alle andern Fonds stehen unter dem Schutze der Gesetze \*), wornach sie ihrem Zwecke nicht entzogen werden dürfen. Es könnte somit gegen jede zweckwidrige Verwendung der Richter angerufen werden.

Wer wird endlich in Abrede stellen, daß die Verwaltung unter der Oberleitung des Staates, dessen Beamte in der Verwaltung tüchtig und bei dem eine geordnete Controle besteht, am zweckmäßigsten geführt wird? Wir wollen der geistlichen Behörde nicht zu nahe treten. Aber so viel ist unzweifelhaft, daß sie weder nach ihrem Personal, noch nach ihrer Organisation, noch nach ihrem Geschick in Auswahl tüchtiger und gewissenhafter Verwalter zur alleinigen Aufsicht und Oberleitung gut befähigt ist. Der kirchlichen Oberbehörde steht aber unzweifelhaft das Recht zu, die Mitaufsicht über Verwaltung und Verwendung kirchlicher Fonds zu führen und die Zustimmung zur Verwendung aller kirchlicher Mittel sowie zur Verwendung der Ueberschüsse kirchlicher Fonds zu andern, als den primären Zwecken zu geben, oder zu verweigern.

Nach diesen allgemeinen Grundsätzen wird in Baden längst gehandelt, und es ist dies Verfahren, insbesondere was die Rechte der kirchlichen Oberbehörde betrifft, in Verordnung

\*) §. 20 der Verfassungsurkunde.



Großh. Ministeriums des Innern vom 5. März 1853 (Reg.-Bl. Nr. VII.) streng vorgeschrieben. Sollte früher auf das Mit-aufsichtsrecht der kirchlichen Oberbehörde bei Verwaltung und Verwendung allgemein kirchlicher Mittel zu wenig Rücksicht genommen worden sein, so steht so viel fest, daß die Verwaltung sehr wohl geordnet, daß die Fonds erstarkt, und daß die kirchlichen Mittel nur gewissenhaft für kirchliche Bedürfnisse verwendet worden sind. Der Herr Erzbischof und sein Senat sollen Dies wiederholt geäußert haben, wie auch früher der Abgeordnete Junghanns, obgleich er gleichzeitig in der Zweiten Kammer die Aufhebung des katholischen Oberkirchenrathes beantragte, zugestanden hat.

Herr Hirscher, der 1825 \*) die Bildung des Intercalarfonds vertheidigte und in seiner Motion vom 18. Nov. 1850 gesteht, daß er auf diesem Gebiete Fremdling sei, stellt die Behauptung auf, daß das Kirchenvermögen Eigenthum der Kirche sei, und deshalb dem Bischöfe die Verwaltung und Verwendung zustehet. Aber das Kirchenvermögen ist nicht Eigenthum der Kirche im Allgemeinen, sondern, wie oben gezeigt ist, einzelner kirchlicher Korporationen zu bestimmten kirchlichen Zwecken. Dann stand, wenn wir auf Jahrhunderte zurückgehen, den Bischöfen ein Verfügungs- und Verwaltungsrecht des besondern kirchlichen Vermögens niemals zu. Ueber das Vermögen der Klöster und Stifter stand dem Bischof bekanntlich nicht einmal ein Mitaufsichtsrecht zu. Selbst das Vermögen der Domkapitel wurde bekanntlich von diesem verwaltet und der Bischof war in Verwaltung des Vermögens der bischöflichen Pfründe an die Zustimmung des Domkapitels gebunden. Allgemein kirchliche Fonds, wie sie jetzt von Staatsbehörden gebildet wurden, bestanden unseres Wissens früher nicht.

Wir wollen in Kürze die in Baden vorhandenen kirchlichen Fonds erwähnen.

\*) Tübinger theol. Quartalschrift vom J. 1825. S. 45.



I. Unter unmittelbarer Verwaltung des Domkapitels stehen folgende Fonds:

1) Domkapitelsfond; 2) Domkapitels-Intercalarfonds; 3) Münsterpfarreifonds; 4) die Stiftung des † Erzbischofs Bernhard (etwa 60- bis 70,000 fl.); 5) die Stiftung des † Erzbischofs Demeter; 6) die Kasse des erzbischöflichen Seminars und mehrere andere kleine Fonds.

Die Oberaufsicht und Superrevision dieser Berechnungen steht dem großh. katholischen Oberkirchenrathe zu. Man sieht hieraus, daß kirchliche Fonds, die das erzbischöfliche Domkapitel betreffen, oder vermöge Stiftung demselben zugewiesen sind, auch von ihm verwaltet werden.

## II. Allgemeine Intercalarfonds.

Hierher gehören: a) Der Religionsfond für die vormals österreichischen Landestheile, von der österreichischen Regierung aus Fonds, deren Zweck erloschen, aus aufgehobenen Benefizien und aus Intercalargefällen gebildet. Dahin fließen die Intercalargefälle der Pfarreien im ehemals vorderösterreichischen Gebiete.

b) Drei Intercalarfonds, und zwar für die beiden oberen Kreise, für den Mittelrheinkreis und für den Unterrheinkreis, aus den Intercalarien erledigter Pfründen, im Anfange dieses Jahrhunderts gebildet \*).

c) Die allgemeine katholische Kirchenkasse, aus Ueberschüssen von Fonds und aus aufgehobenen Stiftungen in Gemäßheit des Edictes vom 30. Januar 1830 gebildet.

Diese Fonds haben nun theils ständig übernommene Lasten, wie Kirchen- und Pfarrhausbauten, Dotationen zu Pfründen;

\*) Das Vermögen dieser sub a, b, c genannten Fonds soll ungefähr in etwa 800,000 fl. bestehen.

Die Einkünfte derselben betragen 1852 die ungefähre Summe von 122,000 fl. und die Ausgaben 129,000 fl. Diese Mehrausgabe läßt darauf schließen, wie sehr sich die Ansprüche in letztern Zeiten gesteigert haben und wie sehr Sparsamkeit Noth thut.



theils haben sie Ausgaben, wie für Tischtitel, Reisekosten u. a., worüber zwischen dem Ordinariate und der Staatsbehörde vereinbarte Normative bestehen.

Uebrigens geht in diesen Fällen jeweils die Initiative nicht von der Staatsbehörde, wie Hirscher unrichtig behauptet, sondern von der bischöflichen Behörde aus. Gesuche um Unterstützungen kranker Geistlichen, um Personalzulagen würdiger und gering bezahlter Geistlichen, um Unterstützungen armer Gemeinden zu kirchlichen Zwecken gehen, wenn sie auch bisweilen zunächst bei der Staatsbehörde eingereicht werden, vorerst an die bischöfliche Behörde.

Also ist auch hier von der Initiative der Staatsbehörde keine Rede. Die bischöfliche Behörde hat sowohl hinsichtlich der Größe der Beträge, als der Würdigkeit oder des Bedürfnisses mitzuwirken. Die Staatsbehörde hat überdies die Kräfte der Fonds vor Verwilligungen zu prüfen.

Die Staatsbehörde hat, wie gesagt, diese Fonds gebildet, dieselben trefflich verwaltet und war sparsam in Ausgaben. Die Katholiken Badens wissen ihr Dank und werden eine Aenderung nicht wünschen, da dieses gegenseitige Mitwirken die beste Controle für gute Verwaltung und zweckmäßige Ausgaben ist. In einer Zeit, wo die Wirksamkeit des Domkapitels fast auf Null gebracht und die Ordinarie nach Belieben zusammengesetzt werden wollen, würde eine solche Uebergabe doppelt bedenklich sein \*).

### III. Die Orts- und Bezirksfonds.

Diese sind entweder nur für kirchliche oder auch gemischt für Schul-, Kirchen- und Armenzwecke des Ortes bestimmt. Die Verwaltung und Verwendung steht unter Aufsicht den Orts-Stiftungsvorständen zu, wobei der Pfarrer den Vorsitz hat.

Weder die Verwaltung, noch die Verwendung dieser Mittel

---

\*) Siehe über die rechtlichen Verhältnisse des Staates bei Verwaltung dieser Fonds, Warnkönig, Konflikte etc.



kann dem Bischöfe zustehen. Dagegen ist ihm die Mitaufsicht, und in den Fällen, wo Ueberschüsse kirchlicher Fonds zu Schul- und Armenzwecken verwendet werden wollen, die Zustimmung eingeräumt. Es ist also, was der Bischof nur immer rechtlich fordern kann, gewährt.

#### IV. Pfarrpfründen \*).

Die Verwaltung, sowie die Verwendung der Einkünfte steht dem Pfarrer zu. Der Bischof führt die Mitaufsicht über die Erhaltung des Grundstockes. Daß dem Bischof die Verwaltung und Verwendung dieses Theils des kirchlichen Vermögens nicht zustehe, bedarf gar keiner weitern Erörterung \*\*).

Wir meinen unmaßgeblich, daß es der geistlichen Oberbehörde nur erwünscht sein sollte, von diesen weltlichen Dingen, wie sie bei Verwaltung großen Vermögens entstehen, befreit zu sein, um ungehindert und ungetrübt dem geistlichen Berufe sich zu widmen. Auch theilen wir Hirscher's Ansicht gar nicht, daß eine geistliche Behörde auch durch Geld ihr Ansehen gründen soll. Das Ansehen der geistlichen Behörde beruht vielmehr nach unserer Ansicht in einem wahrhaft geistigen Wirken für Gottes Reich auf Erden. Die Freunde, welche die Kirchenbehörde sich nur durch Geld gewinnt, sind Miethlinge im Weinberge des Herrn und nach Oben elende Schmeichler.

Herr Hirscher wird aus der Geschichte mit uns ferner wohl wissen, wie gefährlich Reichthum der Kirche geworden ist. Es ist mit der Kirche im Großen, wie mit dem einzelnen Menschen im Kleinen, daß, so vortrefflich der innere Gehalt sein mag,

---

\*) Das wirkliche und nach Einkünften kapitalisirte Pfarrvermögen soll zusammen etwa 20 Millionen betragen.

\*\*\*) In Oesterreich, Bayern u. A. bestehen heute noch ähnliche Bestimmungen, wie in Baden. Die Bischöfe Oesterreichs haben sogar nicht einmal eine Aenderung 1849 beantragt. Auch in der Denkschrift der bayerischen Bischöfe findet sich die Reklamation des Kirchenvermögens nicht vor.



irdische Interessen denselben oft nicht zur Wirksamkeit und zum festen Charakter kommen lassen.

Uebrigens ist in Baden, da die Unterstützungen der Geistlichen und Laien aus den bezeichneten Mitteln von der Würdigung und Zustimmung der bischöflichen Behörde abhängen, der Kirchenbehörde der Unterbau ihres Ansehens auf Geldbewilligungen nicht verwehrt \*).

---

\*) Der Verfasser des Artikels in der Deutschen Vierteljahrsschrift berechnet das Kirchenvermögen auf etwa 52 Millionen. Einmal hat derselbe nicht blos das Vermögen der kirchlichen Fonds, sondern alle andern, den Katholiken gehörigen Fonds, die für höhere und niedere Schulen, für Armenunterstützungen und Spitäler bestimmt sind, in Anrechnung gebracht. Dann hat derselbe Kompetenzen von Schul- und Pfarrdiensten in 25fachem Betrage kapitalisirt und hiedurch eine solche Summe berechnet.